

Hohes Bußgeld für Restaurantbesitzer wegen erneuten Verstoßes gegen LFGB

Tett nang (nr) **Das AG führte eine schuldangemessene Überprüfung der verhängten Geldbuße durch und befand eine geringe Herabsetzung der Geldbuße für angemessen.** (Az.: 6 OWi 25 Js 28497/19, Urteil vom 08.07.2021)

Dem Geschäftsführer eines Restaurants in Friedrichshafen wurde bereits im Sommer 2019 ein hohes Bußgeld auferlegt. Grund hierfür waren zahlreiche Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften des LFGB. Unter anderem fanden die zuständigen Lebensmittelkontrolleure folgende unerträgliche Zustände vor Ort: Neben verdorbenen Lebensmitteln tummelten sich dort auch Ratten und Kakerlaken. Dies ist nicht nur ekelerregend, sondern birgt auch ein großes Gesundheitsrisiko. Leider ist dies nicht der erste entdeckte Vorfall bei dem Restaurantbetrieb. Seit 2017 kam es vielmehr zu wiederholten Verstößen. Eine Einsichtsfähigkeit, sich an die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu halten, scheint es bei dem Betreiber nicht zu geben. Im vorliegenden Urteil befasste sich das AG Tett nang mit der Höhe des Bußgeldes. Im Jahr 2019 war der Betreiber zu 12.500 Euro Bußgeld verurteilt worden, wogegen dieser Einspruch einlegte. Das AG wog nun die persönlichen Umstände des Betroffenen ab. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Betroffene monatlich seine Mutter, die im Ausland lebt, finanziell unterstützt, aber auch die Tatsache, dass er vier Kinder hat, von denen drei noch unterhaltspflichtig sind. Seine Frau verdient im Gegensatz zum Betroffenen recht wenig. Zudem wurde beachtet, dass gegen ihn gegen Dezember des Jahres 2020 ein Strafbefehl von 50 Tagessätzen à 60 Euro, insgesamt 3.000 Euro, erwirkt wurde. Dieser ist seit Anfang 2021 auch rechtskräftig. All diese Umstände führten zu einer Herabsetzung der Geldbuße von 12.500 Euro auf 10.000 Euro.